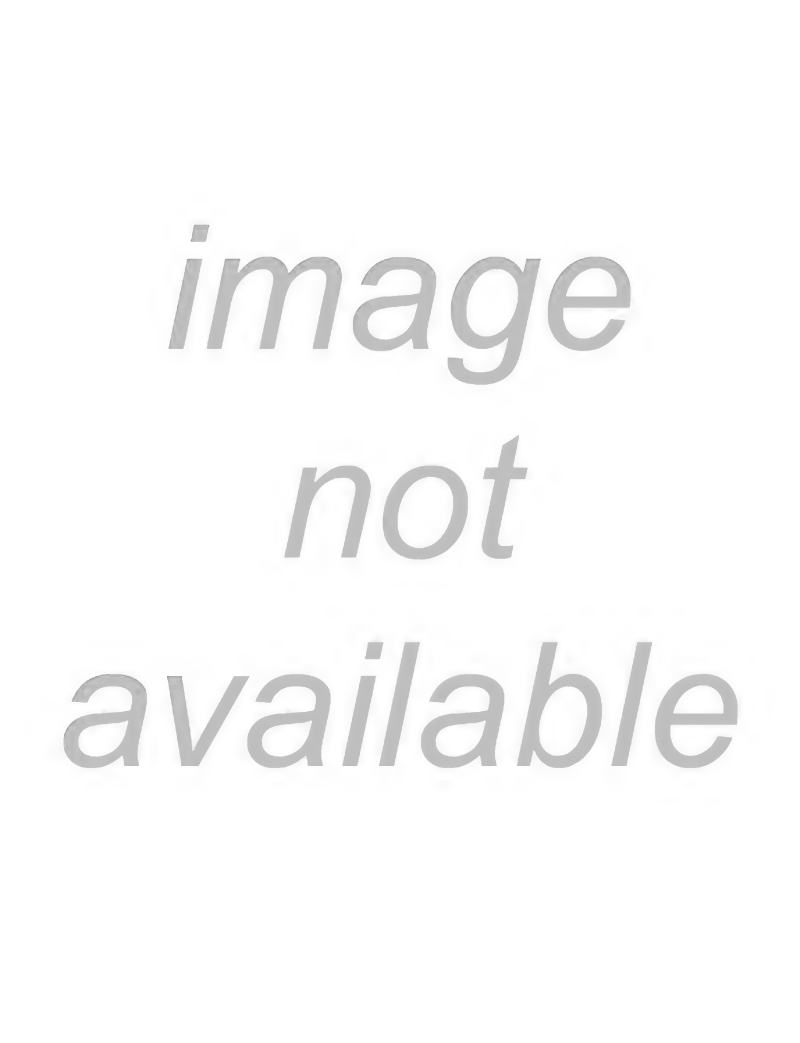
image
not
available

Besonderes Protokoll

zu den

Verhandlungen

des

Landraths

von

Mittelfranken

im Jahre 1844.

Druck der Brügel'schen Officin in Ansbach.

Digitized by Google

I.

Geschehen im Königlichen Kanzleigebäude zu Ansbach den 16. Januar 1844.

Anwesend 22 Mitglieder.

Sogleich in seiner 2. Sitzung hat sich der Landrath den von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst auf seine letzten Verhandlungen unter dem 22. Oktober 1842 ertheilten Abschied vortragen lassen, und er hält sich verpflichtet, Folgendes allerehrerbietigst deshalb zu bemerken.

Von den mächtigsten Gefühlen der Verehrung und des Dankes für die aus den vorjährigen Verhandlungen der Landstände durch den von Seiner Majestät allerhuldvollst ertheilten Abschied hervorgehenden Segnungen durchdrungen ist der Landrath von Mittelfranken dieses Jahr auf allerhöchsten Befehl an sein Geschäft gegangen. Je mehr er sich im Ganzen, wie in jedem Einzelnen seiner Mitglieder von der wohlerkannten Pflicht erfüllt weiß, seine Bestrebungen lediglich dem Besten des mittelfränkischen Kreises nach dem von Seiner Majestät dem Könige allerhöchst erhaltenen Auftrage und nach den Normen des Landrathsgesetzes ohne jede Nebenrücksicht zu widmen, und jemehr derselbe das Bewußtseyn klar in sich trägt, dabei mit der seinem ephemeren Daseyn angemessenen Sorgfalt, sowie mit der vertrauensvollen Wahrhaftigkeit, welche ihm seine Stellung vor der geheiligten Person Seiner Königlichen Majestät gebieterisch auflegt, zu Werk gegangen zu seyn, um so mehr muß er es mit dem tiefsten Schmerze empfinden, sich selbst von der landesväterlichen Huld seines allergnädigsten Königs und Herrn durch seine Verhandlungen Zurechtweisungen und Rügen vor den Augen aller seiner Mitbürger zugezogen zu haben.

Derselbe müßte fürchten, jene heilige Pflicht, wie seine Unterthanentreue, gleich sehr zu verletzen und des Vertrauens allerhöchst seines Königs und Herrn und seiner Mitbürger sich unwerth zu machen, wenn er nicht lediglich

im Hinblick auf jene heiligen Verpflichtungen es wagte, über die in dem allerhöchsten Landrathsabschiede vom 22. Oktober 1842 besonders hervorgehobenen Punkte Folgendes in höchster Ehrfurcht und vertrauensvoller Wahrhaftigkeit vorzubringen.

I. Dem Wunsche des Landraths, die Holzversteigerungen im Interesse des allerhöchsten Aerars und der Privaten an den Forstorten vorzunehmen, ist allergnädigst durch erneute Befehle entsprochen worden, und sowie der Landrath dafür mit dem freudigsten Herzen seinen Dank darbringt, so fügt er zur Steuer der Wahrheit seiner Angaben bei, daß dieselben auf dem Zeugnisse seiner Mitglieder beruhen, welche bei den vom Forstamte Hilpoltstein im Regierungsbezirke Oberpfalz und Regensburg nicht am Forstorte gehaltenen Holzversteigerungen selbst betheiligt waren.

II. In welchem Zustande ein großer und besonders der ältere, nach einem andern System erbaute Theil der Landstrassen von Mittelfranken sich befindet, ist in den Berathungen der Landstände zweiter Kammer im vorigen Jahre, mit nachgewiesenen Thatsachen belegt, ausgesprochen worden, und sowie der Landrath den guten Zustand mehrerer Strecken stets gebührend anerkannt hat, so erlaubt er sich die Bemerkung, daß er seine von Jahr zu Jahr vorgebrachten Klagen auf die von kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, auf das Gewissenhafteste geprüften Etatsvoranschläge, wie sie auch heuer wieder demselben mit einer Bedarfsforderung von 147553 fl. vorgelegt worden sind, gegründet hat, welche sowohl durch die Höhe der erforderlichen Summe, als durch die beantragte Verwendung derselben zu Wiederherstellung zu Grund gegangenen Strassenstrecken jene Klagen rechtfertigen dürften.

III. Was der Landrath über viele seit Jahren zum Schaden des allerhöchsten Aerars nicht abgestellte Gebrechen an Gebäuden zu äußern sich verpflichtet hielt, so muß derselbe, so sehr es der Pietät widerstreitet, Verstorbene in die Angelegenheiten dieser Welt hereinzuziehen, um seiner Ehre willen, auf das ausdrückliche Zeugniß mehrerer seiner Mitglieder gestützt, versichern, daß nicht nur jede seiner hierüber vorgebrachten Angaben, sondern insbesondere die 7 hervorgehobenen, mit Vorwissen und unter Bestätigung des kgl. Regierungs-Bau-Referenten aufgenommen worden sind.

Leider muß dabei der Landrath bekennen, daß dadurch manche Angabe die sorgfältige Prüfung nicht erhalten hat, und er ist genöthigt, deßhalb die allerhöchste Huld um gnädigste Nachsicht anzurufen.

IV. Er hat deßhalb diese Angaben einer neuen Prüfung unterworfen und bemerkt in strengster Wahrhaftigkeit und Bescheidenheit, daß allerdings das Meßnerhaus zu Feuchtwang zwar äußerlich nicht dem Einsturz droht, aber in seinem Innern in solchem Verfall sich befindet, daß es außer der Wohnstube und Küche fast unbrauchbar ist.

Eben so ist das Forsthaus zu Burk jetzt hergestellt, aber der Revierförster will lieber in dem bisherigen wohnen bleiben. Ueber den baulichen Nothstand der Kirche zu Lohr hat wohl der Ankauf eines Bauplatzes und einer Parthie Bausteine auf Kosten des allerhöchsten Aerars im Jahre 1835 am Besten entschieden, derselbe ist aber auch dem k. Ministerium des Innern unterm Dezbr. 1830 und 3. Novbr. 1840 und der k. Regierung v. 16. August 1831 und 31. März 1841 angezeigt worden. Ganz irrig ist die Angabe unter e, indem es anstatt Röckingen am Hesselberg, Wittelshofen am Hesselberg heißen muß. Indessen wird ein Pfarrhof bezeichnet, wobei die Baupflicht zwar noch bestritten, dessen baulicher Zustand aber alle dabei zunächst Betheiligte bis zum gegenwärtigen Besitzer herab gar sehr kompromittirt.

Den baulichen Bedürfnissen zu Wildburgstetten ist durch einige Reparatur im Laufe des Jahres 1842 begegnet worden, und zu Feuchtwangen ist wegen der Baupflicht Rechtsstreit bereits im Gang.

Wenn der Landrath sich gedrungen sah, die allerhöchste Aufmerksamkeit auf einen vielleicht nur in Mittelfranken so häufig vorkommenden Grund verweigerter Bauhilfe allerehrerbietigst hinzulenken, so konnte er damit nicht Verhältnisse berühren wollen, welche entweder von jeher streitig gewesen oder wo neue bisher nie erhörte Ansprüche an das allerhöchste Aerar gemacht worden. Er hat, in allertiefster Unterthänigkeit sey es bemerkt, ausdrücklich nur von der Beseitigung solcher Zweifel und Verweigerungen der Baupflicht gesprochen, welche mehr als hundertjährigem Herkommen und bis auf die jüngste Zeit herab wirklich geleisteter Bauhilfe sowie den von k. preussischer und k. bayerischer Regierung in früheren Jahren wiederholt angestellten Recherchen der Baupflicht gegenüber, seit dem Jahre 1840 gemacht worden sind. Auch hier erkennt derselbe im tiefgefühltesten Danke die Zurücknahme solcher Zweifel in der neuesten Zeit an vielen Orten; doch an den meisten der genannten Orte dürften sie noch unheildrohend bestehen.

V. Wenn in den gedruckten Verhandlungen des Landraths Seite 61. von einer verspätet eingekommenen Eingabe die Rede ist, so sieht sich derselbe zu der Bemerkung allerehrerbietigst veranlaßt, daß nach Aussage seiner Akten diese Eingabe von einem Landrathsmitgliede eingebracht worden ist, so wie er sich klar bewußt ist, nie mit Behörden oder Privaten in mündlichem oder schriftlichem Verkehr (Landraths-Gesetz §. 24.) auf andere Weise gestanden zu seyn, als daß er an ihn gerichtete Eingaben, ohne Erwiederung, der k. Kreisregierung zu beliebiger Verfügung zugestellt.

Welchen über Alles hohen Werth endlich der Landrath auf die am Schluß allergnädigst ertheilte Versicherung, daß die gute Absicht und treue Unterthans-Gesinnung desselben allerhöchst nicht verkannt werde, legt, glaubt er insbesondere durch die eben versuchte, auf die strengste

Wahrhaftigkeit gegründete erläuternde Darstellung seiner im vorigen Jahr dargebrachten Anträge bewähren zu müssen.

Er glaubt aber auch auf die allerhöchste Anerkennung die allerunterthänigste Bitte gründen zu dürfen, daß seine Verhandlungen unter dieser trefflichsten Aegide mit wohlwollender und den guten Willen ehrender Begutachtung künftighin vor dem allerhöchsten Throne Seiner Majestät des Königs gebracht werden mögen.

Nur dieses erflehet er für sich von der ihm zugesicherten landesväterlichen Huld seines allergnädigsten Königs und Herrn in pflichtschuldigst unwandelbarer Unterthanentreue.

V. u. u.

Freiherr von Buirette. Freiherr von Oefele. Esper. Königsdorfer. Schmidt. Biberbach. Roth. Bühler. Prottengeyer. Jung. Eberth. Leidig. Herrlen. Hubinger. Förster. Hausselt. Weidner. Rückel. Memmert. Volkert. Dorner.

Fr. Schnizlein, Secr.

II.

Geschehen im Königlichen Kanzlei-Gebäude zu Ansbach den 25. Januar 1844.

Anwesend 22 Mitglieder.

Nachdem der Landrath von Mittelfranken den größten Theil seiner diesjährigen Wirksamkeit vollendet hat, freuet er sich, abermals aus voller Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, mit welcher ebenso umsichtigen und einsichtsvollen, als wohlwollenden Weise die k. Kreis-Regierung beider Kammer die allerhöchst landesväterlichen Verordnungen und Befehle eines weisen und liebevollen Königs unausgesetzt auszuführen und aufrecht zu halten bestrebt ist.

Der Landrath fühlt sich in der Gesinnung unwandelbarer Unterthanen-Treue, wie in den Gefühlen unerschütterlich begründeter Liebe und Anhänglichkeit an seinen allergnädigsten König und Herrn auf das mächtigste belebt, indem er die reichen Segnungen und Wohlthaten, welche in den verschiedensten Beziehungen und Verhältnissen fortwährend auch seiner heimathlichen Gegend zufließen, durch den ihm von Seite der allerhöchst Königlichen Behörden jeder Kategorie bereitwillig dargebotenen Ueberblick des Ganzen, wie des Einzelnen auf das Neue erkannt hat. Wenn er dabei auch auf Manches gekommen ist, was irgend eine Nach- oder Abhülfe zu bedürfen scheint, so trägt er dasselbe hiermit in aller Bescheidenheit und in der ergebensten Zuversicht vor, daß dasselbe gewiß jede mit den allerhöchst landesväterlichen

Absichten Seiner Majestät vereinbare Berücksichtigung finden wird.

VI. Ueber Alles, was sonst etwa beklagt werden könnte, hervorragend ist die Last, welche der Bau und Unterhalt der Bezirksstrassen einzelnen Gegenden Mittelfrankens auflegt. Der Bau dieser Strassen bringt nicht nur, wenn er vielleicht nach vieljähriger Vernachläßigung nun binnen wenigen Jahren wegen der dringend gewordenen Erleichterung des Verkehrs in einer Ausdehnung von mehreren Wegstunden durch ganze Landgerichts-Bezirke hindurch ausgeführt werden muß, für diese Zeit eine beinahe unerträgliche Ueberbürdung der baupflichtigen Gemeinden hervor und nöthiget, ausserdem daß der Hand- und Spanndienst oft auf mehrstündige Entfernung hin zur schweren Personallast wird, entweder die einzelnen Landgemeinden, oder ihre Eingehörige theils jedes aufbringbare Geld für Steine und Arbeitslohn herzugeben, theils auf mehrere Jahre hinaus beläſtigende Schulden zu machen. Wohl scheint nach so großer Anstrengung der Nutzen der gutgebauten Strasse um so schneller zum Genuß zu kommen. Allein ohne diesen Nutzen im Geringsten herabsetzen zu wollen, beginnt mit demselben auch die bisher enorme Last zu einer ständigen, zwar beträchtlich verminderten, aber im Verhältniß der Entfernung der Baupflichtigen von der Strasse selbst nicht minder läſtigen zu werden.

Was bei dem Bau der Bezirksstrasse die letzten Mittel ganzer Gemeinden und vieler Einzelnen bis zur Erschöpfung und Verschuldung in Anspruch genommen, das zehrt jetzt an den nur nach und nach sich wieder ergänzenden Mitteln, welche jener Erschöpfung allmählig abhelfen sollen, und die zwar geringeren Kosten der Erhaltung drücken daher als bleibende Last noch verderblicher als die weit höheren des Neubaues selbst.

Ja was dieses Uebel nur um so größer macht ist das, daß je besser berechnet die Anlegung der neuen Strasse war und je bedeutender der Verkehr auf derselben wird, desto höher auch die Last steigt, womit sie auf die Baupflichtigen drückt.

Denn da die Frequenz einiger derselben der auf den Staats-Strassen gleichkommt, so lassen sich die den Gemeinden zufallenden Kosten ganz sicher nach dem Aufwand auf jene berechnen, wozu jedoch die Kosten für Strassenvorarbeiter und Wegmacher noch überdies kommen, so daß selbst diese Erhaltungskosten eine Summe erreichen, welche nicht selten allen übrigen Ausgaben auf Staats- und Communal-Lasten gleichkommt.

Während so ein Theil der Kreisangehörigen unter sehr drückender Bürde klagt, fällt natürlich sein Blick auf diejenigen seiner Mitbürger, welche an Staatsstrassen wohnen und lediglich der Vortheile derselben bei verhältnißmäßig geringen Nachtheilen sich erfreuen: eine Ungleichheit, welche den Druck jener Beläſtigung noch empfindlicher macht.

Diese wahre Sachlage hat den Landrath veranlaßt, folgende Wünsche uud Bitten in tiefster Ehrfurcht vor den Thron Seiner Majestät des Königs zu bringen, es möge der

Weisheit Seiner Königlichen Majestät gefallen, allergnädigst die Art und Weise aufsuchen zu lassen, wie diejenigen Allerhöchst Seiner Unterthanen, welche den Vortheil erleichterten Verkehres für sich und für ihre Mitbürger durch die schweren Opfer der Strassenerhaltung erkaufen müssen, mit jenen begünstigteren Unterthanen gleichgestellt werden können, welche den erleichterten Verkehr nicht nur ohne eigene Last genießen, sondern aus der Erhaltung der Staatsstraßen noch vielfache Gelegenheit zu sehr bedeutendem Erwerb erlangen.

Sollte jedoch zu dieser der allerhöchst landesväterlichen Huld Seiner Majestät des Königs, welche alle seine getreuen Unterthanen mit gleicher Liebe umfaßt, entsprechenden Gleichstellung derselben ein Hilfsmittel sich nicht sogleich auffinden oder anwenden lassen, so erlaubt sich der Landrath die weitere allerehrerbietigste Bitte vorzubringen, Seine Majestät der König möchten geruhen, diejenigen Strassen, wo der Verkehr dem der Staatsstrassen gleichkommt, unter die Zahl dieser letzten allergnädigst aufnehmen zu lassen, wozu demselben besonders die Strassen von Ansbach über Wassertrüdingen nach Oettingen, von der Kreisgränze bei Uehlfeld über Neustadt nach Windsheim, von der Nürnberg-Würzburger Strasse bei Langenzenn über Erlbach nach Windsheim, von Windsheim an die Ansbach-Würzburger Staatsstrasse bei Bürgel und von da über Rothenburg ins Königreich Würtemberg, endlich die von Erlangen über Fürth nach Schwabach bekannt geworden sind.

Auf die beglückende Gewährung dieser allerhöchsten Gnade scheinen jedoch die Anwohner solcher Strassenstrecken einen gewissen Anspruch zu haben, welche von frequenten Eilwagenkursen benützt werden und der Postkasse, resp. dem allerhöchsten Aerar wesentlichen Nutzen schaffen helfen, wie dieses auf der bereits erwähnten Strasse von der Nürnberg-Würzburger Strasse bey Langenzenn über Windsheim an die Ansbach-Würzburger Strasse bei Bürgel von täglich zwey sehr stark besetzten Eilwagen geschieht.

Die allerhöchste Huld und Gnade hat sich jedoch schon wiederholt der durch Strassenneubauten zu sehr Beschwerten hilfreichst angenommen, wie dieses der Landrath besonders bezüglich der Erlang-Fürth-Schwabacher Strasse im dankbarsten Andenken trägt.

Aber er wagt es ebendeßhalb auch die alleruntherthänigsten Bitten der gegenwärtig eben so sehr belasteten Gemeinden in den Landgerichten Altdorf und Hersbruck, in den Landgerichten Uffenheim, Feuchtwang und Dinkelsbühl und in einigen andern Bezirken Mittelfrankens vor den Thron allerhöchst des Königs Majestät zu bringen.

VII. Endlich kann derselbe eine diese Angelegenheit berührende, ihm bekannt gewordene Beschwerde nicht unberührt lassen, weil alle mit bedeutendem Kostenaufwand versuchten Mittel der Abhilfe bisher den gewünschten Erfolg nicht gewährt haben. Der Fabrik- und Mühlort Schniegling zwischen Nürnberg und Fürth ist nämlich durch Anlegung des Canals von Fürth, wohin er seinen größten Verkehr hat und von

einem Theil seiner Felder und Wiesen abgeschnitten worden.

Zwar wurde demselben von Anfang die Erbauung einer Brücke zugesichert; allein ohngeachtet aller Gesuche und Reklamationen hat er die Erfüllung bisher nicht nur nicht erreichen können, sondern sogar eine verweigernde Antwort erhalten.

Durch den gegenwärtigen Zustand ist der Ort Schniegling nicht nur ausser den täglichen Verkehr von Passanten gesetzt, sondern der Weg nach Fürth ist um eine Viertelstunde, der Weg auf seine Grundstücke aber um das Vierfache verlängert worden.

Die allerhöchste Gerechtigkeit Seiner Majestät des Königs wolle daher allergnädigst hier in's Mittel treten.

Weitere Anträge und Bitten dem morgenden Tag vorbehaltend, mußte hier abgebrochen werden.

V. u. u.

Freiherr von Buirette. Freiherr von Oefele. Esper. Königsdorfer. Schmidt. Biberbach. Roth. Bühler. Prottengeyer. Jung. Eberth. Leidig. Herrlen. Hubinger. Förster. Hausselt. Weidner. Rückel. Memmert. Volkert. Dorner.

Fr. Schnizlein.

III.

Geschehen im Königlichen Kanzlei-Gebäude zu Ansbach den 26. Januar 1844.

Anwesend 22 Mitglieder.

VIII. Die heute fortgesetzte Berathung der zur Vorlage vor den Allerhöchsten Thron Seiner Majestät des Königs bestimmten Gegenstände hat zu Folgendem geführt. Zu den folgereichsten Angelegenheiten der innern Verwaltung gehört wohl das Schulwesen und wenn auch der mittelfränkische Kreis sich in dieser Beziehung wenigstens verhältnißmäßig in einem befriedigenden Zustande befindet, so bleibt doch im Einzelnen noch sehr viel übrig, was wesentliche Abhilfe und entsprechende Mittel dazu ohne die größte Benachtheiligung für die intellektuelle und moralische Ausbildung der Kreisangehörigen nicht lange mehr entbehren läßt.

Nachdem der Landrath die neue Summe Königlicher Munificenz zum Besten der Schulen dankbarst vernommen und mit tiefster Verehrung von den Anordnungen Kunde erhalten hat, welche zur Auffindung aller für das teutsche Schulwesen verwendbarer Mittel dienen können, sieht er sich diesesmal durch die beru-

higendsten Erwartungen aller Anträge und Bitten für das Allgemeine überhoben.

Nur auf Einzelnes erlaubt er sich allerunterthänigst die Weisheit seines Allerhöchsten Königs und Herrn hinzulenken.

Zu den wirksamsten Bildungsmitteln des Bürgerstandes von Mittelfranken gehören seit den ältesten Zeiten die lateinischen oder Rektoratsschulen, welche in den allermeisten seiner größern und kleineren Städten bestehen.

Allein diese Schulen sind seit geraumer Zeit einem Lehrplan unterworfen, welcher lediglich auf gründliche Vorbereitung zum Gymnasial- und Universitäts-Studium berechnet für diese Schulen durans nicht paßt, vielmehr denselben ihren besten Werth völlig raubt.

Denn während nach der Ordnung für die lateinischen Schulen des Königreichs Bayern in täglich 2 Stunden Latein gelehrt werden muß, bleibt keine Zeit übrig, um die für den bürgerlichen Gewerbs- und Geschäftsmann ganz unentbehrlichen Kenntnisse im teutschen Styl, im technischen Rechnen und in den sogenanten Realien auch nur in dem Maaß den Schülern beibringen zu können, welches in den bessern teutschen Schulen erreicht wird. Indem die Schüler auf diese Art genöthigt werden, die beste Zeit und Kraft auf die Erlernung für sie fast ganz unnützer Kenntnisse zu wenden, bleibt der größte Theil im Nöthigsten unwissend, während einige den höheren Studien nicht selten ohne wahres Talent sich zudrängen.

Der Landrath bittet daher allerehrerbietigst, für diejenigen lateinischen Schulen Mittelfrankens, welche nicht mit Gymnasien in Verbindung stehen, einen eigenen, den oben erwähnten Mißstand ausgleichenden Lehrplan allergnädigst vorschreiben zu lassen.

Doch nicht allein der unpassende Lehrplan setzet die lateinischen Schulen für ihren wahren Zweck ausser Werth, auch die verlassene Lage, in welcher sich die Lehrer an denselben befinden.

Zwar treten diese Lehrer meist frühzeitig in diese Stellen ein, und müssen sich darum wohl gefallen lassen, so lange auf Verbesserung ihrer Lage zu warten, bis sie auch im Dienstalter ihren Concurrenten gleich stehen.

Allein sehr betrübend und die Freudigkeit ihres Wirkens, welche besonders beim Schulwesen vom höchsten Werth ist, störend ist der Umstand, daß, wenn sie nicht so schnell als möglich zu einer schlecht bezahlten Pfarrstelle übergehen, sondern dem Lehrberuf, in dem sie eben erst durch längere Uebung Tüchtiges leisten können, auf längere Zeit ihre Krafte widmen wollen, sie gar keine Aussicht auf Verbesserung ihres Einkommens, und nur äusserst selten und unsicher Hoffnung auf Beförderung haben. Wie wohlthätig würde für solche Lehrer an lateinischen Schulen, welche durch mehrjährig tüchtiges Wirken ihre Kenntnisse und Lehrgeschicklichkeit erprobt haben, und welche noch länger dem Lehrberufe treu bleiben wollen, eine Zulage von jährlich 100 bis höchstens 200 fl. wirken, so ferne denselben für den Augenblick nicht durch Beförderung geholfen werden kann!

Allerunterthänigst bittet der Landrath, für diese so gering besoldeten Lehrer um allergnädigste Unterstützung, zumal der Bedarf für den ganzen Kreis mit wenigen hundert Gulden gedeckt werden könnte, und erlaubt sich, die ihm als solcher allerhöchsten Gnade besonders würdig bekannt gewordenen Studienlehrer Herold zu Ansbach und Subrektor Schmetzer zu Feuchtwangen zu benennen.

Ein anderer hieher bezüglicher Gegenstand ist die Lage der israelitischen Religionslehrer. So wenig es nach den bisher bestehenden Staats-Verhältnissen Obliegenheit des allerhöchsten Aerars seyn kann, für die Cultusbedürfnisse der Israeliten Mittel zu schaffen, so sehr dürfte es Angelegenheit der Allerhöchst Königlichen Fürsorge für das Wohl aller Unterthanen seyn, auf die religiöse Bildung auch der Israeliten nachdrücklichst einzuwirken.

Zwar ist dafür das Wichtigste geschehen durch die durchgeführte Anstellung der Religionslehrer. Allein die erbärmliche Stellung dieser Lehrer bei einem Gehalte von nothdürftig 150 fl., dabei von der Gemeinde meist als aufgedrungen nur scheel angesehen und um des lieben Brodes willen häufig genöthigt, erniedrigende Zumuthungen sich gefallen lassen zu müssen, Alles dieses bringt die Religionslehrerstellen immer mehr in Mißachtung; so daß sich nur selten und nicht die am besten befähigten jungen Leute für dieselben vorbereiten.

Da jedoch die Abhülfe aller dieser Uebel lediglich in administrativen Maaßregeln gefunden werden kann, so hält sich der Landrath für verpflichtet, darauf allerehrerbietigst aufmerksam zu machen, daß, so wie es christliche Schulen mit nur 200 fl. Gehalt genug giebt, auch den Israeliten gestattet werden möge, aus ihren Religionsschulen teutsche Schulen zu machen, wenn nur der Ertrag einschlüssig freier Wohnung 200 fl. übersteigt, was durch Verbindung der Vorsängerstellen sehr leicht erreicht werden kann, während die christlichen Schulen den geringen Verlust an Schulgeld gar bald verschmerzen können. Würde als einzige Bedingung zu Errichtung solcher Schulen gefordert, daß das Ernennungsrecht des Lehrers der k. Kreisregierung zustehen müsse, so dürften damit zugleich die allerhöchst Königlichen Rechte mit dem wahren Besten dieser Schulen völlig gewahrt erscheinen.

IX. Die Klagen, welche der Landrath sich genöthigt sieht, über bisher so häufig und so lange anhaltend verweigerte Bauhülfe vorzubringen, will er in dem verehrungsvollsten Vertrauen auf die allergnädigst angeordnete erweiterte Bauhülfe diesesmal nicht weiter ausführen. — Doch kann er nicht unterlassen, in tiefster Ehrfurcht zwei Fälle zur allerhöchsten Kenntniß zu bringen:

Die Pfarrgemeinde Wassermungenau besitzt eine sowohl wegen ihres engen Raumes, als wegen ihres schlechten baulichen Zustandes als unbrauchbar anerkannte Kirche. Bereits vor mehr als zehn Jahren wurden zum Neubau 12000 fl. auf den Bau-Etat gebracht und der Bau allerhöchst genehmiget. Der von dem kgl. Landgerichte Heilsbronn zu ermittelnde Bauplatz wurde von einem Einwohner unentgeld-

lich abgetreten, die von der königlichen Bezirks-bau-Inspektion angewiesenen 300 Klft. Bruch- und 700 Quadersteine wurden von der Pfarrgemeinde aus mehrstündiger Entfernung unentgeldlich im Jahre 18$\frac{3}{4}^{0}_{0}$ beigefahren. Die Bau-Arbeiten wurden nach dem längst genehmigten Bau-Plan öffentlich in Akkord gegeben.

Im Jahre 1841 wurde das Erbieten eines Einwohners, 2300 fl. auf zwei Jahre unverzinslich vorzuschießen, allerhöchst angenommen und zugleich befohlen, den Bau ungesäumt in Betrieb zu setzen. Statt dessen fand man für nöthig, einen neuen Bauplan anzufertigen, nach dessen Genehmigung abermals einen Akkord einzugehen, worauf das königl. Rentamt Windsbach erneuten Befehl erhielt, einstweilen 4000 fl. für den Bau bereit zu halten. Nach allen diesen höchsten und allerhöchsten Zusicherungen und Befehlen wurde durch höchstes Reskript vom 15. April 1843 zur größten Betrübniß der Gemeinde ausgesprochen, daß für den Kirchenbau zu Wassermungenau Nichts verwendet werden könne, bis das eingeleitete Provisorium allerhöchst genehmiget sey. Nachdem zu jeder Zeit und selbst während zehnjähriger Bau-Verhandlungen die Pflicht des allerhöchsten Aerars durch Schrift und That anerkannt worden ist, wird sie nun in Zweifel gezogen! —

In dem, dem allerhöchsten Aerar zurückgefallenen Lehen Wilhermsdorf mußte vor 5 Jahren das Pfarrhaus geräumt werden und ist seitdem ganz verschwunden, während der Pfarrer in einer ihm angewiesenen ganz engen und ungesunden Miethwohnung Gesundheit und Leben zum Opfer bringen muß.

Das Schulhaus, Eigenthum der Kirche und der Gutsherrschaft ist seit 1839 als unbrauchbar geschlossen. — Zwar hat die königl. Regierung von Mittelfranken unter dem 7. November 1840 und das hohe Ministerium unter dem 30. September 1841 ausgesprochen, daß das Allerhöchste Aerar verpflichtet sey, die Baulast anstatt des heimgefallenen Lehens zu übernehmen. Aber ohngeachtet alle Vorarbeiten beendigt scheinen, wird nicht gebaut und die Gemeinde muß ein jährliches Miethgeld für Unterbringung der Schule von 145 fl. zu ihrer größten Beschwerde tragen. Die Pfarrkirche wurde 1839 vom Blitz beschädigt; seitdem dringet der Regen ungehindert durch die Risse und die Thurmuhr stehet seitdem ganz still. In gleich schlechtem Zustand befinden sich das Meßnerhaus und die Gottesackerkirche; doch der Landrath bricht ab, diese unerfreuliche Schilderung weiter fortzusetzen.

Allerdings sind demselben die vorgebrachten Einwendungen des k. Fiskus bekannt und er bittet daher allerunterthänigst, daß nur der Zunahme der Beschädigung und des Verfalls allergnädigst auf Kosten dessen gesteuert werde, der die bestrittene Baulast bis zu Anfang des Streites zu tragen hatte.

X. Ein Mißstand anderer Art ist dem Landrath bekannt geworden: in dem größeren Theil des Landgerichts Markt-Bibart. Dieser gehörte früher zum Fürstenthum Würzburg, ist noch Zehend-, Zins- und Giltpflichtig zum Ju-

liusspital daselbst, wurde aber durch den Hauptgrenz-Vertrag zwischen der Krone Bayern und Preussen mit dem damaligen Fürstenthum Bayreuth vereinigt.

Dadurch haben die Einwohner dieser Ortschaften den von jeher genossenen Antheil an den segensreichen Wohlthaten jenes Hospitals, als einem fremden Herrn angehörig, verloren.

Allein ob sie gleich Zehent, Zins und Gilt fortwährend liefern, können sie auch jetzt nicht wieder in den Genuß dieser wichtigen Wohlthaten eintreten, indem ihren wiederholten Bitten und Reklamationen die während der Trennung der Gebiete allerhöchst erlassenen Verfügungen entgegengesetzt werden, deren Aufhebung von der Allerhöchsten Gnade Seiner Majestät des Königs erfleht wird.

XI. Mit der pflichtschuldigsten Verehrung erkennt der Landrath die Allerhöchst väterliche Absicht an, aus welcher die Polizei-Verordnung vom 9. September v. Js. hervorgegangen ist. Entschieden ist derselbe der Ueberzeugung, daß es Noth thue, auch in diese Angelegenheit gleichmäßige Ordnung zurückzuführen, welche wenigstens an vielen Orten verloren gegangen zu seyn scheint. Aber er darf auch das allgemeine Mißbehagen nicht ohne Vorwort lassen, welches sich an die Verkündigung und Ausführung dieser Verordnung angeschlossen hat. Dieselbe greift nämlich zu tief in die lange gewohnte, an unabänderliche Lebensverhältnisse geknüpfte Lebensweise gerade der lebendigsten, erwerbsamsten und die eigentliche Masse des Volkes ausmachende Menschenklasse ein, und indem sie dieselbe nach einem äußern Unterschiede, der auf ihre persönlichen Verhältnisse durchaus keine Beziehung hat, in drey Theile spaltet, läßt sie den Einen dieser Theile bey der bisherigen Gewohnheit, während sie den beyden andern dieselbe so stört und beschränkt, daß für den dritten Theil beinahe gar Nichts mehr daran übrig bleibt. Diese Bevorzugung des einen Theils vor den übrigen könnte in dem vorliegenden Falle nur aus einem höhern Staud der Bildung oder aus besonders gebieterischen Lebensverhältnissen hervorgehen, wenn sie mit der allen Einwohnern des Königreiches gewährten Gleichheit vereinbar seyn sollte.

Allein es gibt der Städte, Dörfer, Orte III. Klasse bey uns genug, welche Einwohner von gleicher Bildungsstufe jeder Art ebenso in sich vereinigen, wie die Städte I. Klasse. Ja, in den gewerbsamsten und bevölkertsten Theilen des Königreiches, namentlich Nürnberg und Fürth, finden sich auch viele Orte, von wenig Häusern, welche von lauter Fabrik- und Gewerbsleuten bewohnt werden, die bis 8 Uhr dem mühsamen Broderwerbe nachgehen müssen, dann aber zur Nahrung und Erholung das Wirthshaus besuchen.

Welche Ursache läßt sich nun angeben, weshalb diese Arbeiter und jene Gebildete als Bewohner eines Ortes 3. Klasse den Lebensgenuß nicht haben sollen, zu welchem eine andere Zeit ihnen nicht gegeben ist, und welche ihre Standes- und Gewerbsgenossen in Städten I. Klasse ungestört bis 11 Uhr sich schaffen dürfen!

So wie nun dieser unbegründete Unterschied schon Unzufriedenheit erregt, so führt er

vielmehr zu Exzessen, als daß er sie verhindert.

Denn entweder wird eine nahe gelegene Stadt aufgesucht, um dort seinen Krug Bier in Ruhe genießen zu können; hat man aber erst den weiteren Weg gemacht, so bleibt man dafür länger als man früher gewohnt war, und trinkt mehr und Unordnungen bei dem Nachhausegehen liegen dann nahe.

Oder ist eine größere Stadt zu entfernt, so versammelt man sich in Privathäusern, läßt vorher Lebensmittel hinbringen und wer wacht dann über Dauer und Treiben dieser Zusammenkünfte! Endlich aber werden davon auch mehrere Klassen der Gewerbtreibenden, namentlich in der Nähe großer Städte sehr stark beschädigt, indem sich alle Nahrung von den sogenannten Sitzgästen in die Städte ziehet.

Weniger benachtheiligend sind die Bestimmungen über das Tanzen, und es dürfte auch hier nur das zu erinnern seyn, daß während es den Theilnehmern an Privatgesellschaften unverwehrt ist, zu tanzen, so lange sie wollen, die übrigen Tanzlustigen an bestimmte Stunden gebunden sind, ja, daß selbst Familienfeste, wie Hochzeiten, dabey keine Begünstigung finden sollen.

Dieses und noch Vieles Andere, was der Landrath anzuführen hätte, veranlaßt ihn, seinem allergnädigsten König und Herrn neben dem verehrungsvollsten Danke für die auf das Neue ausgesprochenen landesväterlichen Absichten die allerunterthänigste Bitte vorzulegen, Allerhöchst-Seinen getreuen Unterthanen gleiches Recht genießen zu lassen, und daher allerhuldvollst zu befehlen, daß die Polizey-Stunde für Alle dieselbe, nämlich die 11. sey, daß sie aber auch von Allen mit gleicher Pünktlichkeit eingehalten werden müsse.

XII. Endlich ist der Landrath durch die Erfahrung der meisten seiner Mitglieder zu der Einsicht gekommen, wie sehr der von den Gewerbtreibenden aller Orte so dringend ausgesprochene Wunsch nach Revision der Gewerbsteuer auf den veränderten Nahrungsstand so vieler Orte und Gewerbe gegründet ist.

Wenn auch dazu der gegenwärtige Augenblick nicht der günstigste ist, so dürfte die deßhalb gestellte allerunterthänigste Bitte desselben doch vielleicht dazu dienen, bis zu einer besser geeigneten Zeit die erforderlichen Vorarbeiten verrichten zu können.

Indem der Landrath hiermit seine besonderen Anträge, Bitten und Beschwerden beschließt, kann er die Wiederholung der ehrfurchtsvollsten Versicherung nicht unterlassen, daß ihm bei allem Vorgebrachten nur allein das Bestreben geleitet hat, in der aufrichtigsten Unterthanentreue und in strengster Gesetzlichkeit der ihm allerhöchst aufgetragenen Pflicht möglichst zu genügen.

V. u. u.

Freih. v. Buirette. Freih. v. Oefele. Esper. Königsdorfer. Schmidt. Biberbach. Roth. Bühler. Prottengeier. Jung. Eberth. Leidig. Herrlen. Hubinger. Förster. Hausselt. Weidner. Rückel. Memmert. Volkert. Dorner.

Fr. Schnizlein, Sekr.

Nachtrag zum besondern Protokoll.

Geschehen im Königlichen Kanzlei-Gebäude zu Ansbach den 26. Januar 1844.

Anwesend 22 Mitglieder.

Endlich kann man noch dahin überein, diejenigen Wünsche, welche sich bei Berathung der verschiedenen Referate der Ausschüsse in der Diskussion ergaben, hier kurz zusammen zu stellen.

XIII. Bei Berathung der Angelegenheiten des Schulwesens kamen die Bedürfnisse zur Sprache, welche mehrere Gemeinden wegen Neubau ihrer Schulhäuser gegenwärtig bedrängen, und es wurde besonders des Versprechens gedacht, welches die Stadt Windsheim von kgl. Kreisregierung wegen bedeutender Bauhilfe von 1000 fl. erhalten hat. Der Landrath wünschte, dasselbe empfehlen zu können.

XIV. Ferner wurde bemerkt, daß von den Seminarlehrern zu Altdorf noch immer Lehrlinge vorbereitet werden. Diese bezahlen meistens hohe Honorare, fallen aber dafür den Bürgern mit Kosttagen u. dgl. zur Last. Da die Seminarlehrer gut besoldet sind, und in ihrem Amt Beschäftigung genug haben, so glaubt der Landrath, daß nicht nur denen zu Schwabach die Erlaubniß zur Lehrling-Bildung nicht zu ertheilen, sondern denen von Altdorf zu entziehen sey.

Endlich wurde von vielen Seiten über die langen Verwesungen der Schulstellen geklagt, und allgemein der Wunsch ausgesprochen, daß sie nicht mehr gestattet werden möchten.

XV. Bei dem Vortrag über Industrie und Kultur fand der Landrath zu bemerken, daß die gesetzlichen Vorschriften gegen das Herumziehen von Musterreitern und anderen Handlungs-Dienern, die bis zum kleinsten Detail verkaufen, von Zahnbrechern und Quacksalbern, die sich in ganzen Banden von 10 — 15 Personen zusammenfinden, von Mordgeschichtsängern und Vorzeigern von allerlei, oft Eckel erregenden Gegenständen, von Musikanten verschiedener Art, von Zigeunern und Commödianten mit erneuter Strenge gehalten und zugleich auch der Hausirhandel der Juden und anderer Krämer beschränkt werde.

XIV. Endlich wurde erwähnt, daß auch der Holzhandel hie und da eine unerlaubte Ausdehnung erlange, und besonders Oberseider in Wicklesgreuth und Dorn in Großhaslach genannt, von denen jeder bei 500 Klafter Holz zusammengekauft haben soll.

V. u. u.

Freiherr von Buirette. Freiherr von Oefele. Esper. Königsdorfer. Schmidt. Biberbach. Roth. Bühler. Prottengeier. Jung. Eberth. Leidig. Herrlen. Hubinger. Förster. Hausselt. Weidner. Rückel. Memmert. Volkert. Dorner.

Fr. Schnizlein, Secr.

Digitized by Google

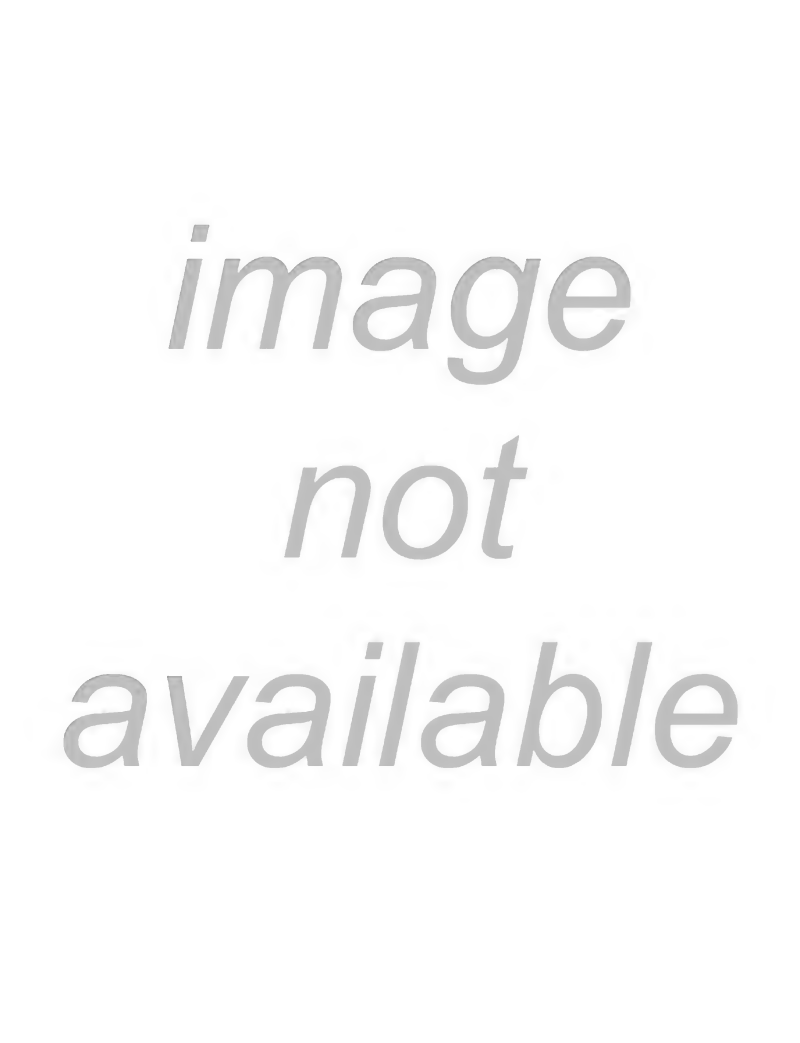
image
not
available